

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Studiengebührenbefreiung aus Gründen weit überdurchschnittlicher Begabung und herausragender Leistungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen (früher: Fachhochschulen) und Berufsakademien (im folgenden mit dem Sammelbegriff Hochschulen benannt) von der „Kann“-Bestimmung des § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz Gebrauch machen, nach der Studierende, „die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen“, von der Studiengebühr befreit werden können;
2. nach welchen Kriterien und mit welchen Maßstäben an den einzelnen Hochschulen im Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007 „weit überdurchschnittliche Begabung“ festgestellt wird, die nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz Voraussetzung ist, um von der Studiengebührenpflicht befreit zu werden;
3. nach welchen Kriterien und mit welchen Maßstäben an den einzelnen Hochschulen im Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007 „herausragende Leistungen“ im Studium festgestellt werden, die nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz Voraussetzung sind, um von der Studiengebührenpflicht befreit zu werden;
4. ob und auf welche Weise diese Möglichkeit und die dafür vorgesehenen Kriterien und Maßstäbe den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden bekannt gemacht werden;
5. ob das Vorbringen weit überdurchschnittlicher Begabung und herausragender Leistungen Bestandteil der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. der Rückmeldung ist oder ob es einen gesonderten Antrag erfordert oder ob die Stu-

- diengebührenbefreiung „von Amts wegen“ nach Vorlegen entsprechender Dokumente erfolgt oder welche anderen Verfahren dafür gewählt wurden;
6. ob die Befreiung von den Studiengebühren an den Hochschulen für das bevorstehende Semester ausgesprochen wird oder mit Wirkung für weitere Semester;
 7. wer in den Hochschulen die Entscheidungen über Studiengebührenbefreiungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz trifft, wer daran mitwirkt und ob die Fakultäten/Fachbereiche/Institute mit einbezogen sind;
 8. ob es zutrifft, dass Studiengänge, in die aufgrund eines „harten“ numerus clausus ausschließlich Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Note 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden, bei der Anwendung des Noten-Kriteriums für den Nachweis weit überdurchschnittlicher Begabung im Extremfall völlig studiengebührenbefreit sein könnten;
 9. in wie vielen Fällen an der Universität Mannheim, die das Bewerbungsverfahren zum ersten studiengebührenpflichtigen Semester bereits abgeschlossen hat, eine Studiengebührenbefreiung gewährt wurde, wie sich diese Befreiungen über die einzelnen Studiengänge hinweg verteilen und mit welchem Anteil Studienanfänger und Rückmelder dabei berücksichtigt wurden;
 10. in welcher Größenordnung im bevorstehenden Sommersemester an den Hochschulen insgesamt „Einnahmeausfälle“ aus Studiengebührenbefreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Begabung oder herausragender Studienleistungen erwartet werden.

20.12.2006

Rivoir, Heberer, Bregenzer,
Haller-Haid, Stober SPD

Begründung

Die Befreiung von der Studiengebühr aufgrund „weit überdurchschnittlicher Begabung“ oder „herausragender Leistungen“ ist eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit für die Studierenden, die in den Hochschulen eine sorgfältige, im Zweifel auch gerichtsfeste administrative Praxis voraussetzt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Januar 2007 Nr. 640.5-3/462 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen (früher: Fachhochschulen) und Berufsakademien (im folgenden mit dem Sammelbegriff Hochschulen benannt) von der „Kann“-Bestimmung des § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz Gebrauch machen, nachdem Studierende, „die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen“, von der Studiengebühr befreit werden können;*

2. nach welchen Kriterien und mit welchen Maßstäben an den einzelnen Hochschulen im Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007 „weit überdurchschnittliche Begabung“ festgestellt wird, die nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz Voraussetzung ist, um von der Studiengebührenpflicht befreit zu werden;
3. nach welchen Kriterien und mit welchen Maßstäben an den einzelnen Hochschulen im Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007 „herausragende Leistungen“ im Studium festgestellt werden, die nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz Voraussetzung sind, um von der Studiengebührenpflicht befreit zu werden;
4. ob und auf welche Weise diese Möglichkeit und die dafür vorgesehenen Kriterien und Maßstäbe den Studienbewerberinnen und Bewerbern bekannt gemacht werden;
5. ob das Vorbringen weit überdurchschnittlicher Begabung und herausragender Leistungen Bestandteil der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. der Rückmeldung ist oder ob es einen gesonderten Antrag erfordert oder ob die Studienbefreiung „von Amts wegen“ nach Vorlegen entsprechender Dokumente erfolgt oder welche anderen Verfahren dafür gewählt wurden;
6. ob die Befreiung von den Studiengebühren an den Hochschulen für das bevorstehende Semester ausgesprochen wird oder mit Wirkung für weitere Semester;
7. wer in den Hochschulen die Entscheidungen über Studiengebührenbefreiungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeshochschulgebührengesetz trifft, wer daran mitwirkt und ob die Fakultäten/Fachbereiche/Institute mit einbezogen sind;
8. ob es zutrifft, dass Studiengänge, in die aufgrund eines „harten“ numerus clausus ausschließlich Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Note 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden, bei der Anwendung des Noten-Kriteriums für den Nachweis weit überdurchschnittlicher Begabung im Extremfall völlig studiengebührenbefreit sein könnten;
9. in wie vielen Fällen an der Universität Mannheim, die das Bewerbungsverfahren zum ersten studiengebührenpflichtigen Semester bereits abgeschlossen hat, eine Studiengebührenbefreiung gewährt wurde, wie sich diese Befreiungen über die einzelnen Studiengänge hinweg verteilen und mit welchem Anteil Studienanfänger und Rückmelder dabei berücksichtigt werden;
10. in welcher Größenordnung im bevorstehenden Sommersemester an den Hochschulen insgesamt „Einnahmeausfälle“ aus Studiengebührenbefreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Begabung oder herausragender Studienleistungen erwartet werden.

Zu 1. bis 8. und 10.:

Der Versand der Gebührenbescheide ist weitgehend abgeschlossen, an zahlreichen Hochschulen wurde jedoch noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob von der durch § 6 Abs. 1 Satz 3 LHGebG eröffneten Möglichkeit, Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr zu befreien, Gebrauch gemacht wird. Der Diskussionsprozess darüber ist in den zuständigen Gremien derzeit in vollem Gang. Die Berufsakademien haben die Gebührenbescheide noch nicht versandt und die Kriterien für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LHGebG noch nicht abschließend festgelegt. Die Kunst- und Musikhochschulen haben ebenfalls noch keine Entscheidung getroffen.

Es ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, die Anfrage abschließend zu beantworten, sondern es kann lediglich ein Überblick über die aktuelle Situation gegeben werden. Um die Übersicht zu erleichtern, wurde eine tabellarische Darstellungsweise gewählt. Die Tabelle ist als Anlage beigelegt.

Zu 9.:

Die Universität Mannheim macht von der Möglichkeit, Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr zu befreien, keinen Gebrauch. Stattdessen wird zum Herbstsemester 2007 ein Stipendiensystem aufgebaut. Bisher wurden ca. 50 Gebührenstipendien eingeworben; weitere Förderer sollen akquiriert werden. Diese Gebührenstipendien sollen an Studierende mit herausragenden Studienleistungen vergeben werden. Grundlage sollen die Leistungen eines Jahres sein. Studierende, die einen Antrag auf Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LHGebG stellen, werden auf die kommenden Stipendien verwiesen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Anlage: Übersicht über die Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LHGebG

	Wurden Befreiungen erteilt?	Wenn ja, nach welche Kriterien?	Erfolgte eine Information hierzu an die Studienbewerber/ Studierenden?	Wie erfolgte die Ausgestaltung des Verfahrens?	Erfolgte die Befreiung für ein oder mehrere Semester?	Wer wirkte bei der Befreiungsent-scheidung mit?	Anzahl der Befreiungen mit Note 1,0 in der HZB	Höhe der Gebührenauf-fälle aufgrund dieser Befreiung
Hochschule								
<i>I. Universitäten</i>								
Freiburg	Die Befreiungsanträge werden derzeit geprüft.							
Heidelberg	Bisher nicht. Der Senat wird Ende Januar einen Beschluss fassen, ob und wie die Befreiungen erfolgen sollen. Die Fakultäten werden in die Entscheidung miteinbezogen.							
Hohenheim	Hierzu tagt derzeit eine Kommission Studiengebühren. Befreiungen für überdurchschnittliche Begabung soll es nicht geben. Bei der Entscheidung über Befreiung für herausragende Leistungen sollen die Fakultäten maßgeblich mit eingebunden werden. Ungeachtet dessen sollen besonders Begabte und Leistungsträger als Tutoren eingesetzt werden.							
Karlsruhe	Nein.							
Konstanz	Ja, und weitere Befreiungsanträge sind derzeit anhängig.	a) Hochbegabtestests, -zertifikate oder Abitur an einer Hochbe-gabtenhochschule b) Aufnahmenachweise in eines der elf bundesweiten Begabtenförderungs-werke c) Ausländische Studierende mit Stipendium (Vergabe durch Leistungs-kriterien).	Ja, durch Infover-anstaltungen und Infoblätter.	Die Befreiungen werden nur auf Antrag des Studierenden erteilt.	Die Befreiungen werden in den Fällen von 2a) für die Dauer von drei Semestern, in den Fällen 2b) und 2c) für die Dauer der jeweiligen Förderung erteilt.	Studentische Abteilung - ohne Einbeziehung der Fachbereiche.		
Mannheim	Nein. Stattdessen wird zum WS 2007/08 ein Stipendiensystem aufgebaut. Bisher wurden ca. 50 Gebührensipendien eingeworben. Diese sollen an Studierende mit herausragenden Leistungen (Grundlage sind die Leistungen eines Jahres) vergeben werden.							

Hochschule	Wurden Befreiungen erteilt?	Wenn ja, nach welche Kriterien?	Erfolgte eine Information hierzu an die Studienbewerber/ Studierenden?	Wie erfolgte die Ausgestaltung des Verfahrens?	Erfolgte die Befreiung für ein oder mehrere Semester?	Wer wirkte bei der Befreiungsent-scheidung mit?	Anzahl der Befreiungen mit Note 1,0 in der HZB	Höhe der Gebührenauf-fälle aufgrund dieser Befreiung
Stuttgart	Bisher nicht. Eine Entscheidung wird die Hochschule bis Ende Januar treffen.							
Tübingen	Nein, Regelung soll zunächst nur die Erstinschreiber im SS 2007 begünstigen.	Eine innerhalb der EU-Länder erworbene HZB mit einer Note von 1,2 oder besser.	Ja, durch Info-broschüren und Infoveranstaltungen.	Die Befreiungen erfolgen ab dem SS 2007 von Amts wegen.	Befreiung über die ersten beiden Semester.	Studentische Abteilung - ohne Einbeziehung der Fachbereiche.	noch offen	Prognose: ca. 400 - 500 Studierende, damit ca. 400.000 bis 500.00 Euro
Ulm	Nein, die Empfehlungen e. Arbeitsgruppe hierzu werden Ende Januar dem Senat vorgelegt. Geplant: Befreiung nach HZB oder 5 Prozent e. Studiengangs mit der besten HZB bzw. überdurchschnittliche Prüfungsleistungen während des Studiums.						bisher: Medizin ca. 5% Studienbewerber mit der Note 1,0	
II. Pädagogische Hochschulen								
Freiburg	Nein, derzeit noch offen.							
Heidelberg	Ja, für aktuelle Stipendiaten eines der elf bundesweit tätigen Begabtenförderwerke.		Ja, durch Beratung der Hochschule.	Befreiung erfolgt nur auf Antrag.		Kriterien erfolgten durch das Rektorat		
Karlsruhe	Noch nicht, soll durch Rektoratsbeschluss abschließend geregelt werden.							
Ludwigsburg	Noch nicht - Das Rektorat hat in einer Richtlinie vom 14.12.2006 Regelungen zur Befreiung getroffen	Keine Befreiung in grundständigen Studiengängen. In den Diplom-Studiengängen und im Studiengang Erziehungswissenschaften und im Studiengang Magister Fachdidaktik sind herausragende Leistungen ein Kriterium für eine Befreiung (besser als 2,0 in der ersten Staatsprüfung).		Befreiungen werden nur auf Antrag gewährt.	Befreiungen sind bis zu 3 Semestern möglich.	Das Rektorat.		
Schwäbisch Gmünd	Noch nicht.		Info-Veranstaltungen	Befreiungen werden nur auf Antrag gewährt.		Prorektor, Kanzler.		

Hochschule	Wurden Befreiungen erteilt?	Wenn ja, nach welche Kriterien?	Erfolgte eine Information hierzu an die Studienbewerber/ Studierenden?	Wie erfolgte die Ausgestaltung des Verfahrens?	Erfolgte die Befreiung für ein oder mehrere Semester?	Wer wirkte bei der Befreiungsent-scheidung mit?	Anzahl der Befreiungen mit Note 1,0 in der HZB	Höhe der Gebührenauf-fälle aufgrund dieser Befreiung
Weingarten	Ja - aufgrund weit überdurchschnittlicher Begabung.	Nach festgelegter Ermessensrichtlinie (Note der HZB 1,2 oder besser).	Info-Veranstaltungen	Befreiungen werden nur auf Antrag gewährt.	Befreiung wird für zwei Semester erteilt.	Studentische Abteilung - ohne Einbeziehung der Fachbereiche.		
III. Fachhochschulen								
Aalen	Nein.	Die Hochschule möchte hiervon keinen Gebrauch machen.						
Albstadt-Sigmaringen	Nein.	Die Hochschule möchte hiervon keinen Gebrauch machen.						
Biberach	Nein.	Die Hochschule möchte hiervon keinen Gebrauch machen.						
Esslingen	Nein	Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.						
Furtwangen	Nein	eine Befreiungssatzung hierzu wird erst am 18.01.2007 beschlossen.						
Heilbronn	Nein - geplant.	Nach Senatsbeschluss wird der Studierende mit der besten Durchschnittsnote der Bachelor-Vorprüfung in jedem Studiengang pro Semester von der Gebühr befreit.	Durch hochschulöffentliche Bekanntmachung.	Befreiung erfolgt von Amts wegen.	Befreiung erfolgt für die restliche Dauer der Regelstudienzeit, sie wird erstmals in dem auf die Ablegung der Bachelor-Vorprüfung folgenden Semester wirksam.	Leiter der Studentischen Abteilung.		geschätzt ca. 80.000 pro Jahr
Karlsruhe	Nein, eine Entscheidung der Hochschule hierzu soll im April erfolgen.							
Konstanz	Keine Angaben.							
Mannheim	Nein, derzeit in Bearbeitung.	Beste Vordiplomsprüfung der Fakultät.						

Hochschule	Wurden Befreiungen erteilt?	Wenn ja, nach welche Kriterien?	Erfolgte eine Information hierzu an die Studienbewerber/ Studierenden?	Wie erfolgte die Ausgestaltung des Verfahrens?	Erfolgte die Befreiung für ein oder mehrere Semester?	Wer wirkte bei der Befreiungsscheidung mit?	Anzahl der Befreiungen mit Note 1,0 in der HZB	Höhe der Gebührenaufschläge aufgrund dieser Befreiung
Nürtingen	Nein.							
Offenburg	Bisher nicht, Kriterienkatalog liegt noch nicht vor. Es wurde auch noch kein Antrag gestellt.							
Pforzheim	Nein.							
Ravensburg-Weing.	Nein.	Beste Studierende eines jeden Studiensemesters pro Fakultät.		Befreiung erfolgt von Amts wegen.	Befreiung erfolgt für ein Semester.			ca. 12.000 Euro
Reutlingen	Ja.	DAAD-Stipendiaten, die in Auswahlverfahren als überdurchschnittlich ausgewählt wurden (Voraussetzung: die HS war an der Auswahl beteiligt)	Merkblatt.	Befreiung erfolgt von Amts wegen.	Befreiung erfolgt für ein Semester.	Präsidium der HS, Fakultäten werden durch die Teilnahme eines Professors am Auswahlverfahren beteiligt.		ca. 5.000 bis 10.000 Euro
Rottenburg	Nein.							
Schwäbisch Gmünd	Nein, Kriterien wurden noch nicht definiert.							
Stuttgart-Medien	Nein.							
Stuttgart - Technik	Nein, wurde so mit ASTA und Senat vereinbart.							
Ulm	Nein. Regelungen hierzu werden derzeit erarbeitet	Der Beste/die Beste je Studiengang.		Befreiungen sollen von Amts wegen erfolgen.	Befreiung erfolgt für ein Semester	Fakultät im Benehmen mit der Hochschulleitung.		